

Ausfertigung

VG 10 K 336.10



Verkündet am 19. April 2012
Kurth, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Eingegangen

15. MAI 2012

RK

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN ~~Mandant hat Abschnit~~

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Ralf Fischer,
Potsdamer Straße 70, 10785 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Richter
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil voll-

- 2 -

streckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der am [redacted], 1983 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 19.10.1996 im Alter von 13 Jahren mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) lehnte den Asylantrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg; das Asylverfahren ist seit dem 25.08.2004 rechtskräftig abgeschlossen. Am 28.10.2004 erhielt der Kläger von der Ausländerbehörde eine Duldung wegen Passlosigkeit, deren Gültigkeitsdauer bis zum 04.04.2005 verlängert wurde. Anschließend war der Kläger zur Durchführung der Abschiebung nicht auffindbar. Nachdem der Kläger am 16.08.2005 wieder bei der Ausländerbehörde vorstellig geworden war, erhielt er eine weitere Duldung, die in der Folge mehrmals verlängert wurde. Am 17.06.2008 erteilte ihm die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, die inzwischen bis zum 10.06.2012 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 30.09.2009 beantragte der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 26 Abs. 4 S. 4, 35 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung verwies er auf seine bisherige Aufenthaltsdauer und den ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesicherten Lebensunterhalt.

Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag durch Bescheid vom 09.04.2010 ab und führte zur Begründung aus, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG komme nicht in Betracht, weil die Dauer des Asylverfahrens wegen der nicht direkt hieran anschließenden Aufenthaltserlaubnis nicht anzurechnen sei. Mit seinem Widerspruch wies der Kläger auf Nr. 35.1.1.3.7 der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsrecht hin, wonach die Aufenthaltserlaubnis nicht unmittelbar an die anzurechnenden Voraufenthaltszeiten anknüpfen müsste. Die Ausländerbehörde wies den Widerspruch durch Bescheid vom 26.08.2010 zurück und führte ergänzend aus, dass § 102 Abs. 2 AufenthG keine Anwendung finden könne und auch die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG nicht vorlägen.

- 3 -

- 3 -

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht geltend, die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis lägen vor, da die Unterbrechung durch die Zeiten des bloß geduldeten Aufenthalts nicht schädlich sei. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.09.2011 (Az.: 1 C 17/10). Im übrigen sei die Ablehnung der Niederlassungserlaubnis ermessensfehlerhaft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 9.4.2010 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 26.08.2010 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4, 35 ff AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt im Wesentlichen aus, dass die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 S. 1, 3 AufenthG auch nach Maßgabe des vorgenannten Urteils nicht erfüllt seien, da zwischen Abschluss des Asylverfahrens und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in jedem Fall durchgängige Duldungszeiten bestehen müssten. Dies sei hier angesichts des Untertauchens des Klägers zwischen Mai und August 2005 aber nicht der Fall. Daher könne der Kläger auch über § 26 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG keine Niederlassungserlaubnis beanspruchen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, aber unbegründet. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ergibt sich weder aus § 26 Abs. 4 S. 1 AufenthG (dazu unten 1.), noch aus § 26 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 35 AufenthG (dazu unten 2.).

1. Nach § 26 Abs. 4 S. 1 AufenthG kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem

- 4 -

5. Abschnitt des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) besitzt. Dabei ist die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahrens nach § 26 Abs. 4 S. 3 auf die Frist anzurechnen. Gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG ist zudem die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 anzurechnen.

Der Kläger war zwar im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG in Form der ihm am 17.06.2008 erteilten und zwischenzeitlich bis zum 10.06.2012 verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.

Der von § 26 Abs. 4 S. 1 AufenthG geforderte Besitz des Titels seit sieben Jahren ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Das 1996 begonnene und 2004 rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf die Frist anzurechnen. Zwar verlangt § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so dass auch eine zwischen diesen Zeitpunkten liegende längere Zeit der Duldung keine schädliche Unterbrechung bewirkt (BverwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17/10 - zitiert nach juris). Hier besaß der Kläger jedoch zwischen April und August 2005 keine Duldung. Seine Ausreisepflicht sollte vollzogen werden, was nur wegen seiner Nichtauffindbarkeit unterblieb. Eine Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens nach § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG scheidet demzufolge aus. Wegen der duldungsfreien Zeit kann das Asylverfahren nicht mehr als der „Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen“ angesehen werden.

Fehlt es somit an der Anrechenbarkeit des Asylverfahrens, sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 S. 1 AufenthG auch unter der von § 102 Abs. 2 AufenthG vorgeschriebenen Berücksichtigung der am 28.10.2004 ausgesprochenen Duldung in der Person des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht erfüllt, da er lediglich seit ca. vier Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG besitzt.

2. Nach § 26 Abs. 4 S. 4 AufenthG kann § 35 AufenthG für Kinder, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, entsprechend angewandt werden. Das bedeutet, dass der zum Aufenthalt aus familiären Gründen vorgesehene Aufenthaltstitel in § 35 AufenthG auch aus den im 5. Abschnitt des AufenthG geregelten völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden kann. Eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach dieser Vorschrift an

- 5 -

den Kläger scheidet aber aus, da weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG, noch jene des § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG erfüllt sind.

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG muss der Ausländer minderjährig und im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, was hier nicht der Fall ist. Nach § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist zwar auch einem volljährigen Ausländer eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er u.a. seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Wie sich aus dem Zusammenhang mit Satz 1 und der Gesamtregelung des Kindernachzugs in diesem Abschnitt ergibt, erfasst diese Regelung nach ihrem Sinn und Zweck aber nur die Fälle, in denen schon während der Minderjährigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Dies gilt auch bei der entsprechenden Anwendung der Vorschrift im Rahmen der humanitären Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 S. 4 AufenthG (BverwG, aaO, Rn. 22, zitiert nach juris). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, denn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG wurde dem Kläger erstmals am 17.06.2008 und somit nach Eintritt der Volljährigkeit erteilt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 S. 1, 2 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe gegeben ist, § 124 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei

dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Ri./

Richter

Ausgefertigt
Beglaubigt



Handwritten signature

*Zulassung Berufung
FD 15.06.12
-624*

*Berufung Beglaubigt
FD 16.07.12
-624*